

Federführung:
30-Feuerwehr

Datum:
21.11.2024

Produkt:
30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2024

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

12.12.2024

Entscheidung

Neufassung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld (Feuerwehrsatzung) einsch. der Anlagen I bis III

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der

„Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld (Feuerwehrsatzung) einsch. der Anlagen I bis III wird beschlossen.“

Finanzierung:

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr(e) _____

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	ca. 20.000
Summe der Erträge	ca. 20.000
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	

Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	
Summe der Aufwendungen	
Überschuss (+) / Defizit (-)	+ ca. 20.000

Aufgrund der nicht planbaren Anzahl der Einsätze ist eine Berechnung der haushaltsmäßigen Auswirkung – die sich rein im Bereich der Kostenerstattungen und Leistungsentgelte im Einnahmehereich auswirkt – nur grob zu schätzen.

Sachverhalt:

Der Kostenersatz im Bereich der Feuerwehr ist durch Satzung zu regeln. (§ 52 Abs. 4 1. Halbsatz des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG – vom 17.12.2015, GV NRW 2015, S. 885). Eine Kalkulation der Kostenätze sollte spätestens nach 3 Jahren erfolgen. Die letzte Satzungsänderung erfolgte im März 2016.

Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden.

Nach 8 Jahren sind die in der alten Satzung veranlagten Beträge nicht mehr geeignet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken. Insgesamt war daher eine neue Kostenkalkulation vorzunehmen.

Die Sätze für den jeweiligen Kostenersatz sowie für die Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld wurden unter Zugrundelegung der Kosten bis einschließlich 2022 neu kalkuliert und sind auf der Grundlage der aktuellen Kalkulation anzupassen.

a) Neue Kostenkalkulation

Ersatzfähig sind alle Kosten, die durch einen konkreten Einsatz verursacht werden. Neben den Personalkosten zählen hierzu auch die Kosten für Feuerwehrfahrzeuge und Verbrauchsmittel (z. B. Ölbindemittel).

Die Kommunen können nach § 52 Abs. 4 BHKG **Pauschalbeträge** für den Kostenersatz festlegen. Auch die Entgelte für Brandsicherheitswachen können pauschaliert festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit soll weiterhin Gebrauch gemacht werden.

Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Die sog. Vorhaltekosten (Abschreibungen, Zinsen, Versicherungen, Kosten für Strom, Gas, Wasser der Feuerwehrhäuser, Kosten für Dienst- und Schutzkleidung) dürfen nur mit dem Jahresanteil berechnet werden, der auf den Einsatz entfällt.

Für die Festsetzung der **Stundenpauschale** für eine Feuerwehreinsatzkraft wurde eine Mischkalkulation zwischen den durchschnittlichen Personalkosten für eine hauptamtliche Feuerwehreinsatzkraft nach den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt. – ermittelten Personalkosten sowie der Vorhaltekosten und der tatsächlichen Kosten (Verdienstauffälle etc.) einer freiwilligen Einsatzkraft unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresdienststunden der freiwilligen Kräfte und der hauptamtlichen Kräfte vorgenommen.

Grundlage der **Fahrzeugkosten** bilden die Vorhaltekosten (z. B. Abschreibungen, Versicherungen), sowie die tatsächlichen Einsatzkosten (z. B. Kraftstoffe, Inspektionen, Reparaturen) der Fahrzeuge. Dabei wurden Fahrzeuge zu Fahrzeuggruppen zusammengefasst, wenn eine wesentliche (einsatztaktische) Vergleichbarkeit unter Berücksichtigung der

Ausstattung und Beladung des Fahrzeuges gegeben ist. Bei der Kalkulation wurden die Vorhaltekosten auf 8.760 Jahresstunden (365 Tage á 24 Stunden) aufgeteilt.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren für die Durchführung der Brandschauen wurde der vom Ministerium für Inneres und Kommunales ermittelte Richtwert für einen Beamten des mittleren Dienstes (Laufbahngruppe 1.2) zugrunde gelegt. (RdErl. des MIK vom 18.04.2024)

b) Anpassung der Pauschale für nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung eines Einsatzes durch eine Brandmeldeanlage

Eine Pauschale für die nicht bestimmungsgemäße Auslösung einer Brandmeldeanlage soll weiterhin aus Gründen der Gleichbehandlung festgesetzt werden. Der Pauschalbetrag ist entsprechend der aktuellen Kalkulation der Feuerwehrfahrzeuge und der Einsatzkräfte anzupassen.

c) Anpassung der Mindestpauschale für böswilligen Alarmierung

Bei einer böswilligen Alarmierung wird der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen berechnet. Eine Mindestpauschale soll weiterhin aus Gründen der Gleichbehandlung festgesetzt werden. Der Mindestpauschalbetrag ist ebenfalls anzupassen.

d) Anpassung der Stundenpauschale für Brandsicherheitswachen

Für die Brandsicherheitswachen ist analog der geltenden Rechtsprechung als Bemessungsmaßstab der Zeiteinheit die Viertelstunde weiterhin zugrunde gelegt. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet. Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Einsatzbericht und / oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Leiters der Brandsicherheitswache. Die Stundenpauschale soll von 14,00 € auf 18,00 € erhöht werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum Äquivalenzprinzip soll auch bei Brandsicherheitswachen die angefangene Viertelstunde weiterhin zugrunde gelegt werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung müssen für solche „freiwilligen Leistungen“ (zukünftig) Umsatzsteuer berechnet / abgeführt werden. Die Stundenpauschale ist somit um die entsprechende gültige Umsatzsteuer zu erhöhen. Ein Hinweis ist in der Satzung unter diesem Punkt mit aufzunehmen.

e) Pauschalbetrag für Brandschauen und freiwillige Leistungen

Die Brandschauen werden i. d. R. durch Brandschutztechniker der hauptamtlichen Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld während ihrer Dienstzeit erledigt. Für diese Leistung soll der Stundensatz nach dem o. a. RdErl. des MIK für einen Beamten des mittleren Dienstes (Laufbahngruppe 1.2) von 58,00 € berechnet werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung müssen für solche „freiwilligen Leistungen“ ebenfalls (zukünftig) Umsatzsteuer berechnet / abgeführt werden. Die Stundenpauschale ist somit um die entsprechende gültige Umsatzsteuer zu erhöhen. Ein Hinweis ist in der Satzung unter diesem Punkt mit aufzunehmen.

Die Einrichtung, Prüfung, Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) bzw. eines Feuerwehrdepots (FDS – VdS-Ausführung) werden ausschließlich durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld durchgeführt. Für diese freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sollen ebenfalls weiterhin festgesetzte Stundensätze als Entgelt erhoben werden. Für diese Leistung soll der Stundensatz nach dem o. a. RdErl. des MIK für einen Beamten des mittleren Dienstes (Laufbahngruppe 1.2) von 58,00 € berechnet werden.

Folgende Änderungen ergeben sich bei den einzelnen Positionen:

1. Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld			
Bezeichnung	Alt je Std.	Neu	
		je Std.	Je Viertelstunde
Personalkosten			

Feuerwehrfrau/- mann	36,00	61,00	15,25
Fahrzeuge			
Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Kommandowagen (KdoW)	65,00	90,00	22,50
Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	85,00	130,00	32,50
Löschgruppenfahrzeuge (LF)	80,00	125,00	31,25
Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK)	90,00	150,00	37,50
Rüstwagen	130,00	180,00	45,00
Gerätewagen (GW)	45,00	30,00	7,50
Gerätewagen Atemschutz (GW-A) - Neu	0,00	100,00	25,00
Gerätewagen Öl (GW-Öl) - Neu	0,00	160,00	40,00
Gerätewagen ABC-Dekon (GW-ABC-Dekon)	100,00	125,00	31,25
Gerätewagen Logistik/Schlauch (GWL2/Schlauch)	211,00	500,00	125,00
Böswillige Alarmierung mindestens	500,00	850,00	850,00
Einsätze nach nicht bestimmungsgemäßer Auslösung einer Brandmeldeanlage Pauschalbetrag	550,00	920,00	920,00

2. Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld

Bezeichnung	Alt je Std.	Neu	
		je Std.	Je Viertelstunde
Personalkosten:			
Einrichtung, Prüfung, Wartung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) bzw. eines Feuerwehrdepots (FDS – VdS-Ausführung) durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter	57,00	58,00	14,50
Fahrzeugkosten:			
Als Fahrzeugkosten für sonstige freiwillige Leistungen werden die Kosten für ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) / Kommandowagen (KdoW) berechnet	65,00	90,00	22,50
Brandsicherheitswachen			
a) Personalkosten: Stundenpauschale je Kraft <i>zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer</i>	13,00	18,00	4,50
b) Fahrzeuge werden mit 25 % der unter Ziff. 1 aufgeführten Sätze berechnet.			

3. Gebühren für die Durchführung der Brandschauen der Stadt Coesfeld

Bezeichnung	Alt je Std.	Neu	
		je Std.	je Viertelstunde
Personalkosten (berechnet werden auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie evtl. Brandnachschauen) <i>zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer</i>	57,00	58,00	14,50

f) Anpassung / Aktualisierung der Anlage III der Feuerwehrsatzung (Objektliste)

Die Anlage III zur Feuerwehrsatzung musste ebenfalls nach den aktuellen Vorgaben / Vorschriften angepasst werden.

Anlagen:

Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld (Feuerwehrsatzung), einschl. der Anlagen I bis III